



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2479 –**

### **Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Becher**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem die Schäden beim aktuellen Hochwasser überwiegend an kleineren Gewässern (Amper, Glonn, Günz, Schmutter, Paar) entstanden sind, frage ich die Staatsregierung, sollte die Hochwasserstrategie, bei der die Mittel überwiegend für den Bau von Poldern an der Donau vorgesehen sind und kleine Gewässer weniger Beachtung finden, grundsätzlich überdacht werden, wie könnten kostengünstige Kleinmaßnahmen (besserer Schutz der Keller und Tiefgaragen, Flutmulden etc.), die Schäden bei Überschwemmungen minimieren, besser vermittelt werden, und muss der Betrieb von Ölheizungen in gefährdeten Gebieten auch in- und außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten stärker reglementiert werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Hochwasserschutz hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Die Hochwasserschutzstrategie des Freistaates umfasst technische wie ökologische Maßnahmen und beinhaltet eine Vielzahl von notwendigen Einzelmaßnahmen in den Handlungsfeldern Vermeidung, Vorsorge, Nachsorge und Schutz. Die Staatsregierung nimmt beim Hochwasserschutz die Aufgaben an staatlichen Gewässern einschließlich Wildbächen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wahr. Für Maßnahmen an den (kleinen) Gewässern dritter Ordnung sind die Städte und Gemeinden zuständig. Hier stehen entsprechende Fördermittel zur Verfügung. Die Wasserwirtschaftsämter unterstützen die Kommunen beratend. Darüber hinaus ist jede Person gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz dazu verpflichtet Eigenvorsorge zu betreiben, beispielsweise durch entsprechenden Versicherungsschutz oder Objektschutz. Der Freistaat stellt hierfür umfangreiches Informationsmaterial bereit. Einen guten Überblick bietet das eigens geschaffene Internetportal Hochwasser.Info.Bayern.

Für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten sieht § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regelungen vor, diese hochwassersicher nachzurüsten.